

Gemeinde	Windach Lkr. Landsberg am Lech
Vorhabenbezogener Bebauungsplan	Freiflächenphotovoltaikanlage Breitenmoos – Teilbereich Ost
Planung	PV Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München Körperschaft des öffentlichen Rechts Arnulfstraße 60, 3. OG, 80335 München Tel. +49 (0)89 53 98 02 - 0, Fax +49 (0)89 53 28 389 pvm@pv-muenchen.de www.pv-muenchen.de
Bearbeitung	PM QS:
Aktenzeichen	WIN 2-86
Datum	07.09.2021 (Satzungsbeschluss) 20.04.2021 (Entwurf) 13.08.2020 (Vorentwurf)

Zusammenfassende Erklärung
gemäß § 10a Abs. 1 BauGB

1. Vorbemerkung

Die Stadtwerke Fürstenfeldbruck möchten ihr Angebot an erneuerbarer Energie erhöhen und zu diesem Zwecke Freiflächenphotovoltaikanlagen errichten. Geeignete Flächen dafür liegen in der Gemeinde Windach entlang der Autobahn A 96. Die Gemeinde Windach hat der Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage zugestimmt und sich damit die Planung zu Eigen gemacht. Die Gemeinde beabsichtigt damit, die Nutzung erneuerbarer Energien mit einem konkreten Projekt zu fördern.

Der Bebauungsplan wird als Vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt. Zulässige Nutzungen sind ausschließlich die im Durchführungsvertrag vom 24.02.2021 genannten Nutzungen, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger verpflichtet hat. Der Vorhaben- und Erschließungsplan vom 07.09.2021 des Entwurfsverfassers Voltgrün Energie GmbH aus Regensburg, Vorhabenträger Stadtwerke Fürstenfeldbruck GmbH, ist Teil der Satzung. Mit der Planung soll die Errichtung von Photovoltaikmodulen zur Stromerzeugung als Sonnenenergie sowie weitere erforderliche technische Einrichtung ermöglicht werden. Da der Flächennutzungsplan gegenwärtig im Geltungsbereich Flächen für die Landwirtschaft darstellt, ist er im Parallelverfahren zu ändern.

Das Vorhaben liegt in der Gemeinde Windach zwischen den Ortsteilen Windach und Schöffelding an der Autobahn A 96. Der Geltungsbereich umfasst die Fl. Nr. 752/2, Gemarkung Unterwindach mit einer Gesamtgröße von 4,9 ha.

2. Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange

Die Gemeinde hat im Rahmen des Bauleitplanverfahrens eine Umweltprüfung, eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung und eine Untersuchung der Lichtemissionen durchführen lassen. Die Ergebnisse der Prüfungen wurden in der Planung berücksichtigt und im Umweltbericht dokumentiert.

Den Planungen liegt das Blendgutachten des Ingenieurbüros IFB Eigenschenk GmbH in Deggendorf vom 21.01.2021 zugrunde. Demnach ist eine erhebliche Belästigung durch Blendung auf die Autobahn und die Bebauung in der Ortschaft Windach auszuschließen.

Des Weiteren liegen der Planung die Ergebnisse der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung des Planungsbüros Terrabiota vom 11.01.2021 zugrunde. In der Umgebung des Geltungsbereichs kommen Zauneidechsen, die Haselmaus und der Baumfalke vor. Baumfalke und Haselmaus sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Auch auf die Zauneidechse sind ebenfalls keine negativen Auswirkungen zu erwarten, wenn die vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt werden.

Inhalt und Ziel des Vorhabenbezogenen Bebauungsplan ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Freiflächenphotovoltaikanlage zu schaffen. Die Gemeinde möchte damit die Nutzung erneuerbarer Energien fördern. Die Anlage soll nördlich der Autobahn A96 zwischen den Anschlussstellen Windach und Schöffel-

ding entstehen. Im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde ist der Bereich als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren geändert.

Das Vorhaben steht den Vorgaben der Landes- und Regionalplanung nicht entgegen.

Schwere Unfälle und Katastrophen sind von der Anlage nicht zu erwarten. Es kommen keine gefährlichen oder explosiven Stoffe zum Einsatz. Die Anlage benötigt auch keine Verbrennungsanlagen/Feuerungsanlagen zur Energiegewinnung. Es fallen daher auch keine Abfälle an. Die eingesetzten Stoffe und Techniken beschränken sich auf die technischen Bestandteile, die zur Stromgewinnung aus Sonnenenergie notwendig sind. Schwere Unfälle sind nur in Form von Brandereignissen zu erwarten. Eine Kumulierung mit benachbarten Vorhaben besteht ebenfalls nicht, da in der Umgebung keine weitere Freiflächenphotovoltaikanlage vorhanden ist. Von der Anlage selbst gehen auch keine Staub- oder Lärmemissionen aus, die mit der benachbarten Autobahn kumulieren. Lediglich Sonnenreflexionen und eine daraus resultierende Blendwirkung könnten von der Freiflächenphotovoltaikanlage ausgehen. Aus diesem Grund wurde im Vorfeld bereits ein Licht-Immissionsgutachten zur Sonnenreflexion erstellt. Das Gutachten der IFB Eigenschenk GmbH kam zu dem Ergebnis, dass keine Störungen oder Beeinträchtigungen zu erwarten sind wenn die vorgeschlagene Anordnung der Module beachtet wird.

Im Vergleich zu anderen Anlagen zur Stromerzeugung wie Kraftwerke und Biogasanlagen ergeben sich durch Photovoltaikanlagen keine Emissionen durch Staub oder Geruch. Durch das Vorhaben ergeben sich folgende Auswirkungen auf die Schutzgüter.

Auf die Schutzgüter Klima und Luft, Mensch und Kultur und Sachgüter sind keine erheblich negativen Auswirkungen zu erwarten. Photovoltaikanlagen tragen zum Klimaschutz bei. Denkmäler sind im Geltungsbereich und der näheren Umgebung nicht vorhanden. Da keine Tiefbaumaßnahmen wie Keller oder Tiefgaragen geplant sind, sind Eingriffe in den Boden relativ gering. Die Fläche ist außerdem von geringer Bedeutung für die Erholung. Der als Radweg genutzte Wirtschaftsweg entlang der Autobahn wird durch die Anlage nicht beeinträchtigt.

Auf die Schutzgüter Landschaftsbild, Boden, Fläche und Wasser ergeben sich durch die Anlage Auswirkungen von geringer Erheblichkeit. Die Module werden auf Ständern montiert, was einen geringen Eingriff in den Boden zur Folge hat. Die Module an sich verdecken jedoch eine große Fläche, da sie in einem flachen Winkel aufgestellt werden. Die Anlage liegt an der Autobahn, die das Landschaftsbild bereits vorbelastet.

Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen wurden in der beiliegenden „Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)“ Vermeidungsmaßnahmen ermittelt. Bei Kartierungen wurden Zauneidechsen nachgewiesen. Das Vorkommen beschränkt sich jedoch auf die Flächen weiter westlich, die näher an der Autobahn liegen. Für diesen Bereich wurden keine Zauneidechsen nachgewiesen. Daher sind auch keine CEF-Maßnahmen (continuous-ecological-funtionality) erforderlich.

Zu Ermittlung des erforderlichen Ausgleichsbedarfs wurde das Schreiben des Bayerischen Staatsministerium des Inneren zu Freiflächen-Photovoltaikanlagen vom 19.11.2009 mit Ergänzung vom 14.01.2011 (IIB5-4112.79-037/09) herangezogen. Darin wird die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs für Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Außenbereich beschrieben. Er ergibt sich aus der sogenannten Basisfläche (ein-

gezäunte Fläche) und den Kompensationsfaktor. Als Kompensationsfaktor wird in der Regel 0,2 angesetzt. Bei diesem Vorhaben kann der Kompensationsfaktor auf 0,1 reduziert werden. Somit ergibt sich ein Kompensationsbedarf von insgesamt 2.554 m².

Planungsalternativen wurden nicht erstellt. Das Vorhaben muss den Anforderungen der Autobahndirektion in Hinblick auf die erforderlichen Abstände sowie auf eine Vermeidung von Blendwirkung entsprechen. Daher wurde ein Licht-Immissions - Gutachten erstellt, das die Stellung der Module ohne Blendwirkung aufzeigt.

3. Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden

Es wurde ein Regelverfahren gemäß der §§ 3 und 4 BauGB durchgeführt.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans wurde gleichzeitig die 30. Änderung des Flächennutzungsplans gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren durchgeführt.

- Die untere Naturschutzbehörde machte Verbesserungsvorschläge zu einigen Festsetzungspunkten, die die Grünordnung und den Artenschutz betreffen. Die Gestaltung der CEF Maßnahmen sollte an den aktuellen Leitfaden des LFU angepasst werden.
- Da ein Blendgutachten erstellt wurde, sind seitens der Unteren Immissionschutzbehörde keine weiteren Einwände vorgebracht worden.
- Die Abfall-/ Bodenschutzbehörde machte darauf aufmerksam, dass im Geltungsbereich keine Altlastenverdachtsflächen vorhanden sind. Ist bei der Aushagerung der Ausgleichsflächen ein Abtrag des Oberbodens zu vermeiden. Eine Aushagerung der Flächen mit Bodenabtrag ist nicht vorgesehen.
- Der Kreisbrandinspektor des Landkreises Landsberg am Lech machte auf die erforderlichen Zufahrten und Bewegungsflächen für die Feuerwehr aufmerksam. Zudem sollte die Löschwasserversorgung sichergestellt sein.
- Die Regierung von Oberbayern kommt in ihrer Stellungnahme zu dem Schluss, dass das Vorhaben den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegensteht.
- Auf Anregungen des Wasserwirtschaftsamt Weilheim wurden einige Hinweise des Merkblatts des LFU zur Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen in Trinkwasserschutzgebieten in die Hinweise des Bebauungsplanes übernommen.
- Mit der Autobahndirektion Südbayern wurde über eine Reduzierung der Anbauverbotszone der Autobahn gesprochen. Dabei wurde seitens der Autobahndirektion einer Reduzierung auf 20 bzw. 23 m zustimmt. Zusätzlich wurde ein Blendgutachten gefordert, um eine Beeinträchtigung der BAB 96 auszuschließen. Östlich des Geltungsbereichs liegen Ausgleichs- und Ersatzflächen der Autobahndirektion. Diese werden durch die Planung jedoch nicht beeinträchtigt. Mit dem 01.01.2021 ging die Zuständigkeit für Sachverhalte, die die Anbauverbotszone betreffen, an das Fernstraßen-Bundesamt über.
- Das Fernstraßenbundesamt verwies in seiner Stellungnahme auf die Einhaltung der 40 m breiten Anbauverbotszone. Die Planung wurde entsprechend angepasst.
- Die Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern empfahl eine

Ausweisung des sonstiges Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Photovoltaik nach § 11 Abs. 2 BauNVO.

- Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bat in seiner Stellungnahme darauf zu achten, dass bei der Pflege der Grünflächen eine Beeinträchtigung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen nicht gegeben ist. Zudem machten sie darauf aufmerksam, dass mit Staub-, Lärm- und Geruchsimmissionen durch die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen zu rechnen ist. Eine Behinderung oder Beschädigung der landwirtschaftlichen Wege bei den Baumaßnahmen sollte vermieden werden.
- Von dem Landschaftsplaner Herr Suttner kamen Anregungen und Vorschläge für Grünordnung und die Ausgleichsmaßnahmen. Die Festsetzungen für Private Grünflächen, Flächen unter den Modulen und Ausgleichsflächen sollten gleichlautend sein. Dem Vorschlag wurde nicht gefolgt, da eine Verwechslung der einzelnen Maßnahmen befürchtet wird.
- Ein Bürger bat darum, den Zugang zum nördlichsten Teil des westlichsten Geltungsbereichs für eine weitere Bewirtschaftung zu ermöglichen.

4. Alternative Planungsmöglichkeiten

Gemäß Landesentwicklungsprogramm sollen Freiflächenphotovoltaikanlagen nur auf Konversionsflächen oder im räumlichen Zusammenhang von Infrastruktur errichtet werden, dies macht die Suche nach geeigneten Standorten schwierig.

Versiegelte Flächen oder Konversionsflächen sind im Gemeindegebiet Windach in der erforderlichen Größenordnung von 3 bis 6 ha nicht verfügbar. Eine Bahnstrecke ist im Gemeindegebiet ebenfalls nicht vorhanden. Die vorliegende Planung befindet sich im 200 m - Streifen nördlich der Autobahn mit umliegenden Waldflächen. Die Fläche ist für eine rentable Nutzung als Photovoltaikanlage gut geeignet, da auch Netzanschlussmöglichkeiten zur Verfügung stehen.

Gemeinde

Windach, den

.....
Richard Michl, Bürgermeister